

**Aufhebungssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Voerde**  
**Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2015 (nach dem Stand der Änderung vom**  
**23.03.2018)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) - in der aktuell geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die „Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015“ (nach Stand der Änderung vom 23.03.2018) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

---

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den xx.12.2022

H a r m a n n